

Titel der Drucksache:

**3. Änderungssatzung zur Satzung der
Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des
Baumbestandes im besiedelten Bereich
(Baumschutzsatzung) vom 05. Februar 1999**

Drucksache

0808/17

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	11.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	30.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.06.2017	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) vom 05. Februar 1999 wird beschlossen.

11.05.2017 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☒ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2017	2018	2019	2020
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - 3. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung

Anlage 2 – Synopse 2017

Anlage 3 - Geänderte Satzung (Lesefassung)

Die Anlagen 2 – 3 liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat mit der DS 1276/16 die 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich – Baumschutzsatzung – beschlossen, die seit 28.01.2017 in Kraft ist.

Im Vollzug der Baumschutzsatzung hat sich heraus gestellt, dass eine Vorschrift (§ 10 Ordnungswidrigkeiten) in zwei Punkten nicht auf die richtigen Paragraphen verweist. Dies ist in der Satzungsprüfung auch allen rechtlichen Kontrollinstanzen nicht aufgefallen.

Um den falschen Vorschriftenbezug im § 10 Baumschutzsatzung zu heilen und Rechtssicherheit herzustellen, ist es nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht notwendig, die nochmalige, nun 3. Änderung, vorzunehmen.